

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zum

Bauvorhaben Seestraße 40

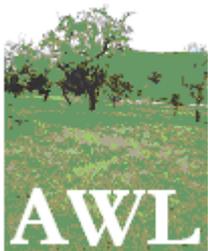
im Gebiet der

Gemeinde Abstatt
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

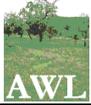
Herr H. Tselepidis
Seestraße 38
74232 Abstatt

Juni 2021



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum	4
2	Blick auf die Baugrube mit südlich angrenzender Bebauung von der Seestraße aus	5
3	Blick auf die Baugrube mit östlich angrenzendem Gehölz	5
4	Steile Wand der Baugrube ohne jegliche Versteckmöglichkeiten für Tiere	5
5	Baugrube und Lage der nördlich gelegenen Bodensenke	5
6	Bodensenke mit Baumstamm, Müll und Pioniergehölz nördlich des Plangebiets	6
7	Übergangsbereich zwischen Baugrube und Bodensenke	6
8	Wirkraum nördlich der Bodenmulde mit Gebölzstreifen und Obstbäumen	6
9	Wirkraum nördlich der Bodenmulde mit Gebölzstreifen und Obstbäumen	6

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Der Grundstückseigentümer des Anwesens Seestraße 40 in einem gewerblich genutzten Bereich von Abstatt beabsichtigt, ein bestehendes Gebäude zu erweitern. Die Baugrube war zum Zeitpunkt einer Begehung zur Abschätzung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens am 17.05.2021 bereits ausgehoben. Im Umfeld nördlich der Baugrube befinden sich eine seit kurzem bestehende Ruderalfläche, eine Streuobstwiese und Gebüsch. Durch die Arbeiten im geplanten Baufeld können Einwirkungen in Strukturen erfolgen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitatstruktur genutzt werden können. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage des aktuellen Bestands ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hin-

weis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet östlich der Seestraße und einen umgebenden Wirkraum, in dem planungsrelevante Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und eventuell in das Plangebiet einwandern könnten (Abb. 1).



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet); Bildquelle (veraltet!): Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 984/1, 1077, 1078, 8256, 8257 und 8258. Der größte Teil des Plangebiets wird von der bereits seit mehreren Wochen ausgehobenen, tief im Gelände liegenden Bau-

grube eingenommen. Die Wände der Grube bieten keinerlei Spalten, die sich auch nur annähernd als Versteck für bodenbewohnende Insekten wie Wolfsspinnenarten (Lycosidae) oder Laufkäfer (Carabidae) oder Reptilien eignen könnten. Im Grund der Baugrube existiert keinerlei Vegetation. Nördlich der Baugrube befindet sich auf Flst.-Nr. 8258 eine flache, langgezogene, ca. 1 m tiefe Mulde, deren Rand ca. 3 m vom nördlichen Rand der Baugrube entfernt liegt. In der Mulde liegt ein Teil eines Baumstamms und Müll (Maschendrahtzaun), dazwischen sind erste Pioniergehölze (Roter Hartriegel) aufgekommen, der inzwischen knapp die Hälfte der Fläche dieser Senke einnimmt. Das Geröll an der Sohle bietet nur wenige Versteckmöglichkeiten für Tiere, die sich im Bereich des Baumstammteils und des Mülls befinden. Im Wirkraum nördlich der Baugrube verläuft ein Streifen von aufgekommenen Sträuchern, die im Rahmen der natürlichen Sukzession aufgekommen sind (Hartriegel von maximal 1,5 m Höhe dominiert). Nördlich grenzt eine Streuobstwiese an. Östlich der Baugrube wird das Plangebiet von einem Gehölzstreifen eingenommen, der aus noch niedrigen Bäumen und Sträuchern aufgebaut ist. An diesen Gehölzstreifen grenzt weiter östlich im Wirkraum eine Ackerfläche. Südlich grenzt die bestehende Bebauung an das Plangebiet, und westlich verläuft die Seestraße mit der anschließenden gewerblichen Bebauung. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Begebenheiten:



Abb. 2: Blick auf die Baugrube mit südlich angrenzender Bebauung von der Seestraße aus.



Abb. 3: Blick auf die Baugrube mit östlich angrenzendem Gehölz und südlicher Bebauung.



Abb. 4: Steile Wand der Baugrube ohne jegliche Versteckmöglichkeiten für Tiere.



Abb. 5: Baugrube und Lage der nördlich gelegenen Bodensenke.



Abb. 6: Bodensenke mit Baumstamm, Müll und Pioniergehölz nördlich des Plangebiets.



Abb. 7: Übergangsbereich zwischen Baugrube und Bodensenke mit Ruderalvegetation.



Abb. 8: Wirkraum nördlich der Bodenmulde mit Gebölsstreifen und Obstbäumen.



Abb. 9: Wirkraum nördlich der Bodenmulde mit Gebölsstreifen und Obstbäumen.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die gebäudebesiedelnden Artengruppen Vögel und Fledermäuse erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartiere in lockerer Erde), Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Baufeld entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Nutzungsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

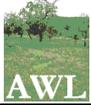
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 17.05.2021 wurden die im Untersuchungsgebiet (UG) vorhandenen Strukturen auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitataignung für diese bewertet.

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:

Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen im UG	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	ja	<p>1. In den Gehölzen nördlich und im östlichen Plangebiet ist mit Vorkommen von frei astbrütenden Arten zu rechnen. Für höhlenbrütende Arten stehen keine potentiellen Bruthöhlen zur Verfügung. Ferner ist die Vogelfauna des Untersuchungsgebiets regelmäßigen Störungen durch die Nutzung der nahegelegenen Gewerbeflächen (Abstand: ca. 50 m) sowie durch Kfz-Verkehr der westlich verlaufenden Seestraße (LKW-Verkehr) und östlich verlaufenden K2161 unterworfen. Vor diesem Hintergrund sind für das Untersuchungsgebiet nur anspruchslose Arten zu erwarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke), die in den unterschiedlichsten Lebensräumen mit Gehölzbeständen (auch Hausgärten) regelmäßig vorkommen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG erfüllt werden, da keine Fortpflanzungsstätten mit fluchtunfähigen Entwicklungsstadien existieren, die durch das Vorhaben geschädigt werden könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Störungen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen im Rahmen einer spezielle artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen ruhender Fledermäuse sind für das Plangebiet ausgeschlossen, da keine Gehölze mit potentiellen Quartierhöhlen vorhanden sind. Auch im direkt angrenzenden nördlichen Wirkraum als äußerer Teil des Untersuchungsgebiets wurden keine Quartiere in Obstbäumen vorgefunden. Dies trifft auch auf die Gehölze im östlichen Plangebiet oberhalb der Baugrube zu.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keinerlei Individuen von Fledermäusen getötet oder Quartiere zerstört werden, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet sind Vorkommen nördlich und östlich der Baugrube nicht ausgeschlossen. Im Bereich der Baugrube und</p>

		<p>der angrenzenden flachen Mulde (Abb. 5, 6) sind zwar einzelne Strukturen mit tierökologischem Potential vorhanden, doch enthält der Boden aufgrund des frisch bewegten Gerölls keine Hohlräume, die sich als Winterquartier eignen könnten. Während einer zwei-stündigen Beobachtungszeit wurde im direkten Umfeld der bestehenden Baugrube kein Individuum einer Zaun- oder Mauereidechse beobachtet. In diesem Bereich sind wesentliche Voraussetzungen an einen Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsort für ein Vorkommen von Eidechsenarten nicht erfüllt. Hierbei sind zu nennen: kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter, zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Spalten und Löcher zwischen Steinen oder Wurzelwerk, Mauslöcher), sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage, trockene Winterquartiere (vorhanden sein müssen Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke mit Hohlräumen, hohlraumumgebene Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann) sowie insektenreiche Kräutersäume. Vor diesem Hintergrund kann das Vorkommen von Reptilien im unmittelbaren Umfeld der Baugrube ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, sind keine vertiefte Untersuchungen von Reptilien für eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen</p>



		<p>sind im Plangebiet nicht möglich, da das Grünland zierrasenartig kurz gepflegt wird und generell essentielle Larvalfutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauere“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2 Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
--	--	---

Die vorhandenen Strukturen verweisen darauf, dass durch das Vorhaben bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich und national streng geschützter Arten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Weitere bzw. vertiefte Untersuchungen der Fauna im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind für keine betrachtungsrelevante Artengruppe erforderlich.